

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Abteilung "Bürgerbüro und Ordnung"
Staiger-Heinzmann, Ulrike

Nummer: **21/1810**
Datum: 27.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	08.06.2021	öffentlich Anlagen: Antrag SPD vom 16.03.2021, 3. Änderung der Sondernutzungssatz ung und Sondernutzungssatz ung in der Fassung vom 08.06.2021

3. Erlass der 3. Änderungsatzung der Sondernutzungssatzung

Sachvortrag:

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Meersburg wurde am 16.12.1997 erlassen. Im Jahr 2002 wurde die 1. Änderung und im Jahr 2005 die 2. Änderung beschlossen.

Die SPD-Fraktion hat am 16.03.2021 einen Antrag gestellt, die nachfolgenden Änderungen dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

1. Antrag SPD:

§ 5 Erlaubnisversagung

Die Gründe für ein Versagen der beantragten Sondernutzung in § 5 Abs. 1 werden um die Ziffer 8 wie folgt ergänzt:

Die Erlaubnis ist zu versagen, „wenn der Antragsteller gegen einen früheren Erlaubnisbescheid (Alternativ: in den letzten 5 Jahren, ganz oder teilweise oder nicht unerheblich) verstoßen hat oder Zweifel an dessen Zuverlässigkeit bestehen. Zweifel an dessen Zuverlässigkeit bestehen zum Beispiel, wenn durch den Antragsteller in den vergangenen zwei Jahren eine Nutzung ohne Beantragung der erforderlichen Sondernutzung erfolgt ist.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinter § 5 Abs. 1 Ziffer 7. werden folgende Ziffern 8. und 9. angefügt:

8. wenn der Antragsteller gegen einen früheren Sondernutzungsbescheid ganz, teilweise oder nicht unerheblich verstoßen hat oder Zweifel an dessen Zuverlässigkeit bestehen. Zweifel an dessen Zuverlässigkeit bestehen zum Beispiel, wenn durch den Antragsteller in den vergangenen zwei Jahren eine Nutzung ohne Beantragung der erforderlichen Sondernutzung erfolgt ist.

9. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften (Gestaltungssatzung Meersburger Altstadt, etc.) verstößt.

2. Antrag SPD:

Errichtung von baulichen Anlagen:

„Der Gemeinderat berät und beschließt darüber, ob im Rahmen der Sondernutzung zukünftig bauliche Anlagen – also feste Ein-/Aufbauten vom Antragsteller errichtet werden dürfen.

- In diesem Zusammenhang ist bislang nicht geregelt, ob auf den Sondernutzungsflächen bauliche Anlagen überhaupt errichtet und diese ggf. mit dem Boden fest verbunden werden dürfen.
- Es könnte insbesondere zur Auflage der Erlaubnis gemacht werden, dass Sondernutzungsflächen und/oder Straßenflächen/Verkehrsflächen spätestens zum Ladenschluss zu räumen und zu säubern sind.
- Jedenfalls könnte die Verwaltung im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis es zur Auflage machen, dass nach zeitlichem Ende der Erlaubnis der Antragsteller die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle von ihnen erstellten baulichen Anlagen, Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich von den Sondernutzungsflächen zu entfernen sind und der frühere Zustand der genutzten Fläche etc. ordnungsgemäß wiederherzustellen ist.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinter § 5 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt und der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung:

§ 5 Erlaubnisversagung und Errichtung von baulichen Anlagen

- Abs. 4: Im Rahmen der Sondernutzung dürfen vom Antragsteller keine baulichen Anlagen (feste Ein- und Aufbauten) errichtet werden. Mit der Beendigung der Sondernutzungserlaubnis hat der Antragsteller die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle von ihm erstellten Anlagen, Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich von der Sondernutzungsfläche zu entfernen und den früheren Zustand der genutzten Fläche etc. wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. Antrag SPD:

Sicherheitsleistung:

„Bislang gibt es in der Sondernutzungssatzung keine Möglichkeit, die Erlaubnis gerade bei (beantragten) Veränderungen an der Sondernutzungsfläche von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Dies wird aber als sinnvoll erachtet, um zu verhindern, dass die Stadt bei Schäden hinterher das Nachsehen hat.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinter § 9 Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

- Abs. 6: Neben der Sondernutzungsgebühr ist vom Antragsteller eine Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu vermuten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles von der Stadt Meersburg bemessen. Entstehen durch die

Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung sowie für Ersatzvornahmen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen oder mit dieser verrechnet werden. Werden nach der Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

4. Antrag SPD:

Ersatzvornahme:

Nach der aktuellen Sondernutzungssatzung ist die Möglichkeit der Ersatzvornahme nicht gegeben. Deshalb kann die Verwaltung bei Zuwiderhandlungen zwar Bußgelder verhängen, aber nicht selbst tätig werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinter § 17 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

Abs. 4: Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Sondernutzungserlaubnis oder bei einem Verstoß gegen Auflagen der Genehmigung oder andere gesetzliche Regelungen, wird der Antragsteller innerhalb einer Frist von sieben Tagen, in dringenden Fällen von mindestens einem Werktag, aufgefordert, die Zuwiderhandlung oder den Verstoß abzustellen und zukünftig zu unterlassen. Bei Wiederholungsverstößen wird eine Frist von zwei Tagen festgesetzt.

Leistet der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge, so wird die gewährte Sondernutzung widerrufen und sofern sich auf den Sondernutzungsflächen noch Gegenstände, etc. des Antragstellers befinden, im Wege der Ersatzvornahme auf dessen Kosten entfernt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt den folgenden Änderungen, in
 - § 5 Abs. 1 Ziffern 8 und 9,
 - § 5 Abs. 4 und der Bezeichnung „Erlaubnisversagung und Errichtung von baulichen Anlagen“,
 - § 9 Abs. 6 und
 - § 17 Abs. 4, zu.

2. Der Gemeinderat stimmt der 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Meersburg (Sondernutzungssatzung), Anlage 2, zu.

Staiger-Heinzmann